

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

21.04.1999

Geschäftszahl

26/6-DOK/99

Rechtssatz

Der nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 zu fordernde Dienstbezug ist gegeben, wenn das Verhalten des Beschuldigten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen; eine öffentliche Begehung der Tat ist nicht erforderlich (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.2.1995, Zl. 93/09/0418). Die Formulierung "in seinem gesamten Verhalten" bedeutet, dass hiedurch nicht nur das Verhalten im Dienst gemeint ist, sondern auch außerdienstliches Verhalten, wenn Rückwirkungen auf den Dienst entstehen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.7.1998, Zl. 95/09/0166). Dieser Dienstbezug ist dann gegeben, wenn das Verhalten des Beamten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Ob das außerdienstliche Verhalten an die Öffentlichkeit gedrungen ist oder nicht, spielt bei der Beurteilung des Dienstbezuges keine rechtserhebliche Rolle (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.1997, Zl. 95/09/0348). Zur Erfüllung dieses Tatbestandes genügt daher die Eignung des Verhaltens des Beamten, das Vertrauen der Allgemeinheit zu schädigen. Eine tatsächlich eingetretene Schädigung des Vertrauens ist nicht erforderlich.

DK: Geldstrafe S 180.000,-- (Berufung d Besch)

DOK: Bestätigung